

# **Satzung des Schulvereins der Deutschen Schule Izmir Privatschule der Deutschen Botschaft Ankara**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Name des Vereins lautet:  
Schulverein der Deutschen Schule Izmir - Privatschule der Deutschen Botschaft Ankara.
2. Der Sitz des Vereins ist in Izmir, Türkei.

## **§ 2 Rechtsfähigkeit, Sprache**

1. Der Verein führt nach der Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 23 BGB den Zusatz e.V.
2. Die Verhandlungssprache innerhalb der Schule und des Vereins ist Deutsch.

## **§ 3 Zweck und Ziel des Vereins und der Schule**

1. Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Unterhaltung einer allgemeinbildenden Schule einschließlich Kindergarten sowie Vorschule für deutschsprachige Schüler.
2. Die Schule dient dem Ziel, ihren Schülern eine Schulbildung zu ermöglichen, die auf deutsche Bildungsziele unter Verwendung deutscher Lehrpläne und in der Regel auf deutsche Schulabschlüsse ausgerichtet ist.
3. Die Schule stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, die Schüler mit der Kultur und der Sprache der Türkei vertraut zu machen sowie auch durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.
4. Im Rahmen dieser Zielsetzung steht die Schule auch Schülern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit offen, sofern sie die deutsche Sprache beherrschen, die Kapazität der Schule dies zulässt und die gesetzlichen Bestimmungen der Türkei dem nicht entgegenstehen.
5. Der Aufbau der Schule orientiert sich an dieser Zielsetzung und wird im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Izmir festgelegt.

## **§ 4 Verwendung der Mittel**

1. Die finanziellen Mittel und etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die von ihnen eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Soweit Mitglieder im Auftrage des Schulvereins tätig sind, haben sie bei einer Vollzeit oder Teilzeitbeschäftigung Anspruch auf eine angemessene Vergütung beziehungsweise auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. September und endet am 31. August.

! Sämtliche Funktionen, Ämter- und Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## **MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 6 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die deutsche Sprache hinreichend beherrscht und dem Zweck des Vereins (§ 3) zustimmt. Der Bewerber muss beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu bezahlen.

2. Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Sie können einen stimmberechtigten, die deutsche Sprache hinreichend beherrschenden Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

### **§ 7 Aufnahme**

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

### **§ 8 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um die Deutsche Schule Izmir, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

### **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn das Mitglied den zu Beginn des Schuljahres fälligen Mitgliedsbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung nicht bis zum Ende des Schuljahres entrichtet hat.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Austrittsdatums mitzuteilen. Er wird zum Schluss des Schuljahres wirksam.

### **§ 10 Ausschluss**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen des Vereins schadet. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss wird unter Angabe des Grundes dem Betroffenen mitgeteilt.

2. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 11 Aufgaben**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung (§ 16);
2. Entgegennahme des Berichts des Vorstandsvorsitzenden über die Tätigkeit des Schulvereinsvorstandes;
3. Entgegennahme des Berichts des Schulleiters;
4. Entgegennahme des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfer über die Rechnungslegung des Schulvereinsvorstandes;
5. Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses;

6. Entlastung des Schulvereinsvorstandes;

7. Beschlussfassung über den vom Schulvereinsvorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr;

8. Beschlussfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die Aufnahme von Darlehen, soweit der Schulvereinsvorstand nicht entscheidungsbefugt ist (§ 23 Abs. 2 f und g);

9. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages;

10. Beschlussfassung über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden;

11. Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, die spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Schulvereinsvorstand gestellt wurden. Über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die später gestellt werden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt oder beschlossen werden;

12. Entscheidung über die Anrufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss nach § 10;

13. Wahl des Schulvereinsvorstandes (§ 19), hierbei werden der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schatzmeister und dessen Stellvertreter unmittelbar durch die Mitgliederversammlung gewählt;

14. Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer (§ 27);

#### **§ 12 Termine der Mitgliederversammlung**

1. Die Jahresmitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des regulären Unterrichts stattfinden.

2. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Schulvereinsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von drei Wochen statt.

#### **§ 13 Einberufung**

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, und muss zehn Tage vor dem Versammlungstermin an die Mitglieder abgesandt werden.

#### **§ 14 Beschlussfähigkeit**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder bei den Abstimmungen anwesend ist.

2. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so beruft der Vorsitzende eine neue ein, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### **§ 15 Abstimmungen**

1. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen – soweit nicht anders festgelegt – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Lehrer und Angestellte der Schule haben bei der Wahl und Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.

## **§ 16 Niederschrift**

1. Über die Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
2. Der Vorsitzende des Schulvereinsvorstandes veranlasst die Versendung von Abschriften der Niederschrift an alle Mitglieder und den Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Izmir.
3. Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Vorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

## **SCHULVEREINSVORSTAND**

### **§ 17 Mitglieder und ständige Sitzungsteilnehmer**

1. Der Schulvereinsvorstand besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Als Mitglied des Schulvereinsvorstandes wählbar sind nur Mitglieder des Schulvereins. Nicht wählbar sind Lehrer, Angestellte und Mitglieder von Elternbeiräten der Schule.
3. An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: Der Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Izmir oder dessen Beauftragter und der Schulleiter.

### **§ 18 Weitere Sitzungsteilnehmer**

Auf Beschluss des Schulvereinsvorstandes können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstandes oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

### **§ 19 Amtszeit und Nachfolge**

1. Die Amtszeit der Schulvereinsvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Am Ende eines jeden Jahres scheidet die Hälfte der Mitglieder aus; eine Wiederwahl ist möglich.
2. Wenn der gesamte Vorstand neu zu wählen ist, wird die Hälfte der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren, die andere Hälfte für die Dauer eines Jahres gewählt. Diejenigen Bewerber, auf die die höhere Stimmenzahl entfällt, gehören zur ersten Hälfte; erhalten mehrere Bewerber gleich viele Stimmen, so wird die Reihenfolge unter ihnen durch Losentscheid entschieden.
3. Bei ungerader Zahl von Vorstandsmitgliedern wird die Personenzahl der ersten Hälfte aufgerundet, die Personenzahl der zweiten Hälfte abgerundet.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 20 Ämter und Geschäftsordnung**

1. Der Schulvereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den Schriftführer und deren Stellvertreter.
2. Der Schulvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Verhandlungssprache im Schulvorstand ist Deutsch.

### **§ 21 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit**

1. Bei Beschlussfassung im Schulvereinsvorstand entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Izmir oder dessen Beauftragter im Bedarfsfall einen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vorstandes zu führen.

#### **§ 22 Einberufung von Sitzungen**

Zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstandes lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn einer Sitzung ein. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Izmir oder der Schulleiter den Antrag stellen, beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung ein.

#### **§ 23 Aufgaben des Schulvereinsvorstandes**

1. Der Schulvereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

2. Im Einzelnen nimmt der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:

a. Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters;

b. Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und Angestellten der Schule, örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – in Köln vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung;

c. Beschlussfassung über Zielsetzung und Aufbau der Schule unter Beachtung von § 3;

d. Inkraftsetzung der durch den Schulleiter eingebrachten Ordnungen der Schule;

e. Beratung und Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung;

f. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule, Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Schulvereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushalts nicht überschreiten darf;

g. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtsklärungen für den Schulverein, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde;

h. Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermäßigung;

i. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

j. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;

k. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit die Schulordnung dies vorsieht.

3. Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Izmir zu fassen.

4. Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

#### **§ 24 Zeichnung von Schriftstücken**

Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins erfolgt durch Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Schulvereinsvorstandes. Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist die Zustimmung des Leiters des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Izmir vorher herbeizuführen. Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gegeben.

#### **Sonstige Bestimmungen**

#### **§ 25 Rechte und Pflichten des Schulleiters**

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Schulvereinsvorstandes sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

#### **§ 26 Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern**

Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

#### **§27 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und deren Vertreter, die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen sowie die Einhaltung des Haushaltsplans zu überwachen und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen haben.
2. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für das folgende Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 28 Besondere Bindungen des Schulvereins und der Schule**

1. Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Vereins geregelt. Zugleich stellt sie die Basis für die Erlangung der Rechtsfähigkeit dar.
2. Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Schulvereins und der Schule
  - a. Gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – wegen der Förderungsbedingungen;
  - b. Gegenüber der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrer.
3. Eine Schulaufsicht durch türkische Behörden besteht nicht.

#### **§ 29 Änderung der Satzung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Jede Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Bundesverwaltungsamtes und des Auswärtigen Amtes.

#### **§ 30 Auflösung des Schulvereins**

1. Eine Auflösung des Schulvereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand angewiesene Person/Personen.
3. Das vorhandene Vermögen ist nach der Liquidation des Vereins der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraums von zehn

nen für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll. Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes/Bundesverwaltungsamtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in der Türkei, verwendet werden.

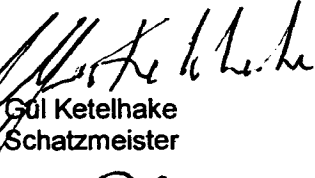
### § 31 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.10.2010 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das Bundesverwaltungsamt und das Auswärtige Amt in Kraft.

Izmir, 13.10.2010



Steffen Röchow  
1. Vorsitzender



Gül Ketelhake  
Schatzmeister



Ferhat Ginko  
Schriftführer



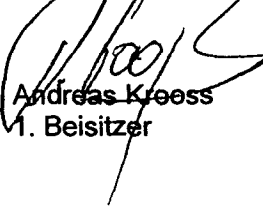
Tevfik Göktepe  
2. Beisitzer



Dieter Krüls  
Stellv. Vorsitzender



Joachim Gehrig  
Stellv. Schatzmeister



Andreas Kreoss  
1. Beisitzer